

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal mit Beschluss vom 20.01.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	33.517.550 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.207.850 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Verwaltungstätigkeit auf	28.933.350 EUR
---	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufender Verwaltungstätigkeit auf	32.525.700 EUR
---	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.870.300 EUR
--	----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.867.200 EUR
--	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	14.339.250 EUR
---	-----------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	750.000 EUR
---	--------------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** im Haushaltsjahr 2022 erforderlich ist, wird auf

9.996.900 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

3.379.700 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

277 v. H.

1.2. für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

511 v. H.

2. **Gewerbsteuer**

443 v. H.

Die vorstehende Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze für das Jahr 2022 bereits mit Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kalletal – Hebesatzsatzung – vom 15.12.2017 festgesetzt wurden.

§ 7

entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes und mindestens 30.000 EUR ausmachen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 EUR übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss.

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 9

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden **Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke** festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 10

Die **Wertgrenze für Investitionen, die in den Teilfinanzplänen gesondert darzustellen sind**, wird nach § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO NRW auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 11

Rechtsfolge bei Stellen mit einem **kw-Vermerk** bzw. **ku-Vermerk**:

- | | |
|------------|--|
| kw-Vermerk | - Die Stelle entfällt beim Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers |
| ku-Vermerk | - Die Stelle wird nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umgewandelt |

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 24.05.2022 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung des Kreises Lippe vom 07.06.2022 gem. § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW beendet.

Nach § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab dem 10.06.2022 im Rathaus der Gemeinde Kalletal in 32689 Kalletal, Rintelner Straße 3, Zimmer 12 und 16, öffentlich aus und wird dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ebenfalls auf der Internetseite www.kalletal.de unter Finanzwirtschaft im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2022 wird auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal

www.kalletal.de/Rat-und-Verwaltung/Bekanntmachungen.htm

zugänglich gemacht.

Kalletal, den 08.06.2022

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister



Mario Hecker

Anlage zur Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal (§ 9 der Haushaltssatzung)

Haushaltsvermerke

1. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW

Die nachfolgend genannten Mehrerträge führen zur Erhöhung der Aufwandsermächtigung bei den korrespondierenden Sachkonten. D. h., Mehraufwendungen auf diesen Sachkonten gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 GO NRW wenn sie durch entsprechende Mehrerträge gedeckt sind.

- a) Zweckgebundene Mehrerträge (z. B. Spenden, Zuwendungen und Zuweisungen)
- b) Mehrerträge durch aus Entgelten finanzierten Veranstaltungen, Kursen oder Dienstleistungen
- c) Mehrerträge aus Versicherungsleistungen
- d) Mehrerträge, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung zu Mehraufwendungen führen
- e) Mehrerträge aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten (z. B. Erstattung der Kosten für die Unterbringung Obdachloser)
- f) Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren
- g) Mehrerträge aus Kostenerstattung von übrigen Bereichen

2. Sonstige Haushaltsvermerke im Sinne von § 78 Abs. 2 GO NRW

Die nachfolgend genannten Aufwands- und Auszahlungskonten sind gegenseitig deckungsfähig. Nicht verbrauchte Mittel auf einem Sachkonto können den Mehrverbrauch auf einem anderen Sachkonto innerhalb der Kontengruppen kompensieren.

- a) Alle Auszahlungskonten der Kontengruppen 70, 71, 72, 73 und 74 werden für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt. Die Mittelprüfung erfolgt auf den korrespondierenden Aufwandskonten.
- b) Alle Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und alle Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- c) Alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sind **innerhalb eines Kostenträgers gegenseitig deckungsfähig**.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel gemäß § 15 GemHVO NRW sowie alle Aufwendungen der Kontenart 5215 (siehe i) und der Kontenart 5412 (siehe h).

- d) Alle Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Kontengruppe 55) sowie alle Zinsen und sonstige Auszahlungen (Kontengruppe 75) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- e) Alle Abschreibungen auf Sachanlagen (Kontengruppe 57) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- f) Alle Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) **sind innerhalb ihrer Aufgabenbereiche (Bauhof und Technikunterstützte Informationsverarbeitung) gegenseitig deckungsfähig**.
- g) Alle Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kontenart 5215) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- h) Alle Besonderen Aufwendungen für Beschäftigte (Kontenart 5412) sind **gegenseitig deckungsfähig**.
- i) Alle Tilgungen von Krediten für Investitionen (Kontengruppe 79) sind **gegenseitig deckungsfähig**.

3. Sperrvermerke gem. § 24 Abs. 5 KomHVO NRW

Die nachfolgend genannten Aufwands- und Auszahlungskonten bzw. Investitionen sind mit einem Sperrvermerk versehen und können durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aufgehoben werden.

- a) Kostenträger 020201 Brandschutz: investive Auszahlungen (Kontengruppe 78) in Höhe von 80.000,00 EUR bei der Investition I08002017 Ersatzbeschaffung FFW-Fahrzeuge für die Beschaffung eines Anhängers mit Stromerzeuger und 4 großen Schmutzwasserpumpen sowie 28.000,00 EUR bei der Investition I20200001 Vermögensgegenstände über 410 EUR für die Beschaffung einer Tragkraftspritze (19.000 EUR) und eines mobilen Kompressors zum Füllen der Atemluftflaschen (9.000 EUR).
- b) Kostenträger 160101 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen: alle investiven Auszahlungen (Kontengruppe 78) verbunden mit der Investition Z16000010 Zuwendung aus dem KInvFöG NRW.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können mit Genehmigung des Kämmers gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.